

Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen

I. Vertragsschluss/Formalfordernisse/Angebot

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer („AN“) und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des AN und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem AN in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Folgegeschäftsvorfalles geltenden Fassung auch, wenn wir den AN zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen. Die jeweils aktuelle Fassung ist für den AN auf unserer Website unter dem Menü „Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen der Hanomag Lohnhärterei Gruppe“ einsehbar und abrufbar.
3. Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang schriftlich an, so sind wir nach Ablauf dieser Frist jederzeit zum Widerruf berechtigt. Das Angebot ist für uns kostenlos und unverbindlich. Der AN steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. durch Rückfragen bei uns, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.
4. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers entfalten auch dann keine Wirkung, wenn diesen Bedingungen nicht gesondert durch uns widersprochen wird.
5. Von uns mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben Beauftragte haben keine allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber dem AN, insbesondere nicht das Recht, Vertragsbestimmungen abzuändern, Ausführungsfristen zu verlängern bzw. Ausführungstermine zu verschieben und Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Materiallisten, Aufmaße oder dergleichen rechtlich anzuerkennen. Vorbehalte und Bedenken jeder Art hat der AN ausschließlich und unmittelbar dem auf der Bestellung genannten Ansprechpartner schriftlich mitzuteilen.

II. Leistungsumfang/Änderungen des Leistungsumfanges

1. Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände gilt die auf unserer Website abrufbare „Betriebsordnung für Fremdfirmen“.
2. Der AN wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Der AN ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Aufnahme seiner Tätigkeit alle dafür notwendigen Informationen zu beschaffen. Der AN hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen. Der AN steht dafür ein, dass seine Leistungen für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche sowie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der AN wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der AN hat uns über etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten aufzuklären.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistung verlangen. Der AN hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Ausführungstermine bzw. -fristen sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kann eine einvernehmliche Regelung innerhalb angemessener Zeit, die vorbehaltlich besonderer Umstände regelmäßig 10 Tage beträgt, nicht erreicht werden, so gilt ein von uns auszuübendes Bestimmungsrecht im Sinne von § 315 BGB unter Berücksichtigung billigen Ermessens.
4. Der AN ist verpflichtet uns Änderungen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns wird er diese Änderungen auch durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der AN verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang unseres Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist. Kann eine einvernehmliche Regelung innerhalb angemessener Zeit, die vorbehaltlich besonderer Umstände regelmäßig 10 Tage beträgt, nicht erreicht werden, so gilt ein von uns auszuübendes Bestimmungsrecht im Sinne von § 315 BGB unter Berücksichtigung billigen Ermessens.
5. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen in Abwesenheit des AN für diesen entgegenzunehmen. Wir haften jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der AN.
6. Der AN wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Leistungen sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist für mindestens fünf Jahre ab Abnahme aufzubewahren, soweit keine längere Aufbewahrungsfrist vereinbart ist und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
7. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden neuesten Versionen der Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) verpackt und gekennzeichnet sein sowie transportiert werden, die Gefahrgut-Klassifizierung oder ggf. der Vermerk »kein Gefahrgut« ist auf dem Lieferschein anzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen

8. Soweit nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.
9. Verpackungen sollten grundsätzlich recycelbare Mehrwegverpackungen sein und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grundwasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recycling-Symbolen, wie z. B. RESY oder Stoffsymbolen, wie z. B. PE, zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für uns kostenlos abzuführen. Kommt er dieser Vereinbarung nicht nach, werden wir auf seine Kosten ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durchführen.

III. Termine/Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Ausführungstermins oder der Ausführungsfrist ist der Erhalt oder die Abnahme der vertragsgemäßen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der AN hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der AN nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei schuldhaftem Lieferverzug sind wir berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch uns stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

IV. Eingesetztes Personal/Unterauftragnehmer

1. Der AN ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Arbeitnehmererlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer darf der AN nur einsetzen, wenn es sich um seine eigenen Mitarbeiter handelt und diese eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der zu erbringenden Leistungen gilt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
2. Dem AN ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Personen einzusetzen, die bei uns beschäftigt sind oder während der letzten 18 Monate beschäftigt waren. Es ist ihm weiter untersagt, Personal einzusetzen, das ihm unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften von Dritten überlassen wurde.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AN vom Werksgelände zu weisen oder ihnen den Zugang zu verweigern, wenn uns dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, angebracht erscheint. Der AN hat die betreffende Person auf eigene Kosten zu ersetzen.
4. Unterauftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns beauftragt werden.
5. Der AN wird uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte (einschließlich behördlicher Stellen) gegen uns erheben, weil der AN die in Kapitel IV. enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, die uns in Folge von Verstößen des AN gegen seine vorgenannten Pflichten aus Ziff. IV entstehenden Kosten - einschließlich z. B. für anwaltliche Vertretung - zu erstatten.

V. Qualitätsmanagement

Der AN hat die Qualität seiner vertraglichen Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach IATF 16949, mindestens jedoch nach ISO 9001, einrichten und weiter entwickeln. Er ist verpflichtet, die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze unserer „Qualitäts-/Umwelt-/Energierichtlinie“ beachten.

VI. Compliance, Soziale Verantwortung und Umweltschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
4. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant

Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen

rant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze "Code of conduct" (Verhaltenskodex) beachten.

- Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1. bis 4. hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

VII. Abnahme

- Der AN wird uns nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der beauftragten Leistungen die Abnahmebereitschaft erklären und alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben. Wir werden innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Abnahmebereitschaftserklärung die Abnahme durchführen. Falls die Überprüfung der Leistungen des AN eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o. ä. zu Testzwecken (Einzeltest, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
- Ausnahmsweise wird eine Teilabnahme durchgeführt, wenn ansonsten die Leistungen des AN durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.
- Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins. Der Verlauf und das Ergebnis der Abnahme wird in dem „VD Anlagenabnahme“ dokumentiert, und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Jegliche Fiktionen der Abnahme sind ausgeschlossen.
- Soweit im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wurde, richtet sich das Verfahren der Abnahme nach unseren Richtlinien.
- Sicherheitsmängel berechtigen uns immer zur Abnahmeverweigerung. Die dem AN und uns entstehenden Mehrkosten für nicht von uns zu vertretende wiederholte Abnahmen trägt der AN.
- Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der AN uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Unterlässt er dies, so hat er auf Verlangen die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung der Überprüfung zu tragen.

VIII. Preise/Zahlungsbedingungen

- Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, soweit nicht Abrechnung auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze vereinbart ist.
- Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Ausführungstermin. Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer an die im Auftrag angegeben mail-Adresse zu senden.
- Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten.
- Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- Der AN ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des AN auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen. Wir sind weiterhin berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem AN gegen ein mit uns verbundenem Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.

IX. Mängelhaftung/Aufwendungsersatz/Frist

- Ist die vertragliche Leistung des AN mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN. Der AN haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Leistung mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Abnahmeprüfung, sofern zumindest Teile der Leistung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Leistung im weiteren Geschäftsablauf bei uns. Sofern sich der AN bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.
- Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der AN für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Erhalt bzw. ab Abnahme der vertragsgemäßen Leistung auftreten. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Bauwerken oder Grundstücken haftet der AN für Mängel, die innerhalb von 60 Monate ab Abnahme auftreten und bei allen Abdichtungsarbeiten gegen drückendes Was-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen

ser sowie Dachdeckungsarbeiten 10 Jahre ab Abnahme. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht ist. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Zudem sichert der AN bei elektrischen Einrichtungen für die Dauer von 5 Jahren zu, dass die Auslegung für den vertraglichen Nutzungszweck geeignet und ausreichend ist (Funktionsgarantie).

X. Beistellungen

Von uns beigestellte Materialien, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem AN an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterauftragnehmer) ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XI. Software

Soweit zum Leistungsumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der AN für die Dauer von 5 Jahren ab Erhalt bzw. Abnahme der vertragsgemäßen Leistung bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

XII. Höhere Gewalt/Längerfristige Leistungsverhinderungen

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den AN und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
2. Im Falle einer längerfristigen Leistungsverhinderung, die sich durch höhere Gewalt ergibt und zu einer Unverwendbarkeit der bestellten Lieferung führt, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein beiderseitiges Rücktrittsrecht hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertrages gilt für Fälle der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner. Ist der AN von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften unterstützen, damit die Leistungserbringung durch uns selbst oder einen Dritten erfolgen kann, inkl. einer Lizenzierung von für die Leistungserbringung notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

XIII. Geheimhaltung/Informationen

1. Der AN wird die ihm von uns überlassenen oder ihm in sonstiger Weise bekannt werdenden Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Subunternehmer und Unterauftragnehmer) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf Personendaten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der AN darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben. Die Geheimhaltungspflicht gilt für den AN auch nach Abwicklung des Vertrages oder dessen Scheitern und erlischt erst dann, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen eine allgemeine Bekanntheit, die nicht auf der Verletzung der Geheimhaltungspflicht beruht, erlangt hat. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem AN und uns als vereinbart, dass der AN die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen, zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit her-auszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Kapitel XIII Absatz 1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 25.000 fällig. Dem AN bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.
3. Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung an uns keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden, so ist der AN verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf ein erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise ent-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für nicht produktbezogene Leistungen

stehen. Dazu gehören auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Der AN ist verpflichtet, sich gegen diese Art Risiken in ausreichendem Umfang und nach der Verkehrsüblichkeit zu versichern.

XIV. Versicherung

1. Der AN hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
2. Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des AN nicht begrenzt.

XV. Kündigung

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Kündigungs- oder Rücktrittsrechte, können wir den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
2. Im Falle der Kündigung nach Ziffer 1. sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

Hannover, 03.01.2022
Hanomag Lohnhärterei Gruppe

Freigabe und Versionsverfolgung

Index	Datum	Beschreibung der Änderungen	Erstellung / Änderung durch
1	03.01.2022	Neuerstellung/Erstausgabe	HHC/Sonnenfeld